

Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke vom 16. Januar 2008

Hausdurchsuchungen in Bremen am 9. Mai 2007

Mit Urteil vom 4. Januar 2008 hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Hausdurchsuchungen am 9. Mai 2007, die in Bremen und anderen Bundesländern vor dem Hintergrund des G-8-Gipfels durchgeführt wurden, für rechtswidrig erklärt (Aktenzeichen StB 12/07, 13/07 und 47/07). Der BGH sieht in seinem Urteil den Verdacht auf Bildung einer terroristischen Vereinigung nach § 129 a des Strafgesetzbuches bei Kritikern des Weltwirtschaftsgipfels als unbegründet an und hat der Bundesanwaltschaft die Zuständigkeit entzogen.

Wir fragen den Senat:

1. Führt die Bremer Staatsanwaltschaft die in diesem Zusammenhang laufenden Ermittlungen wegen Brandanschlägen auf Sachen und Sachbeschädigungen an Stelle der Bundesanwaltschaft fort, und wenn ja, vor welcher Rechtsgrundlage?
2. Hat bereits eine vollständige Rückgabe der beschlagnahmten Gegenstände und Unterlagen an die Bremer Betroffenen der Hausdurchsuchung vom 9. Mai 2007 stattgefunden, und wenn nein, steht eine solche Maßnahme noch aus?
3. Ist beispielsweise durch vollständige Vernichtung der zugehörigen Akten sichergestellt, dass die aus den Hausdurchsuchungen gewonnenen Erkenntnisse nicht weiterverwendet werden?

Peter Erlanson,
Monique Troedel und Fraktion Die Linke

D a z u

Antwort des Senats vom 29. Januar 2008

1. Führt die Bremer Staatsanwaltschaft die in diesem Zusammenhang laufenden Ermittlungen wegen Brandanschlägen auf Sachen und Sachbeschädigungen an Stelle der Bundesanwaltschaft fort, und wenn ja, vor welcher Rechtsgrundlage?

Bei der Staatsanwaltschaft Bremen sind und waren keine Verfahren anhängig, die im Zusammenhang mit den am 9. Mai 2007 wegen der Proteste gegen den G-8-Gipfel durchgeführten Hausdurchsuchungen stehen.

2. Hat bereits eine vollständige Rückgabe der beschlagnahmten Gegenstände und Unterlagen an die Bremer Betroffenen der Hausdurchsuchung vom 9. Mai 2007 stattgefunden, und wenn nein, steht eine solche Maßnahme noch aus?

Hierüber liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

3. Ist beispielsweise durch vollständige Vernichtung der zugehörigen Akten sichergestellt, dass die aus den Hausdurchsuchungen gewonnenen Erkenntnisse nicht weiterverwendet werden?

Hierüber liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.